

**Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme der Einrichtungen
der städtischen Friedhöfe sowie für Leistungen
der Friedhofsverwaltung
der Stadt Harsewinkel
vom 27.04.2006**

unter Berücksichtigung der
1. Änderungssatzung vom 01.03.2018

Inhaltsübersicht

- Präambel
- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Heranziehung und Fälligkeit
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebühren

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S.498) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), sowie des § 33 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Harsewinkel vom 16.12.2003, hat der Rat der Stadt Harsewinkel in seiner Sitzung am 26.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung der Stadt Harsewinkel werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Heranziehung und Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen, sofern im Gebührenbescheid keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der

Leistungen der Friedhofsverwaltung der Stadt Harsewinkel veranlasst oder durch sie begünstigt wird,

1. Einrichtungen der Stadt Harsewinkel in Anspruch nimmt,
2. für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Schulden mehrere Schuldner Gebühren wegen derselben Leistung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Gebühren

1. Gebühren für die Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1.1 Erdbestattungen (Sarggräber)

Art der Grabstätte	Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit	Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts je <u>Grabstelle</u>	Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts je <u>Grabstelle</u> und <u>Jahr</u>
	Jahre	EUR	EUR
Sternenkindergrab	6	entfällt	entfällt
Kindergrab	25	150	6
Wahlgrab	30	700	23
Reiheneinzelgrab	30	700	23 *)
Rasensarggrab	30	1.000	33 *)
Sarggrab auf anonymen Grabfeld	30	1.000	entfällt

1.2 Feuerbestattungen (Urnengräber):

Art der Grabstätte	Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit	Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts je <u>Grabstätte</u>	Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts je <u>Grabstätte</u> und <u>Jahr</u>
	Jahre	EUR	EUR
Urnengrab	30	250	8
Rasenurnengrab	30	400	13
Urnengrab auf anonymen Grabenfeld	30	160	entfällt

2. Gebühren für Aschebeisetzungen ohne Urne:

Art der Grabstätte	Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit	Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts je <u>Grabstätte</u>	Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts je <u>Grabstätte</u> und <u>Jahr</u>
	Jahre	EUR	EUR
Aschestreufeld	Entfällt	300	entfällt

3. Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhofshallen (FH):

Art der Einrichtung	Mengeneinheit	Gebühr in EUR
Trauerhalle	Je Trauerfeier pauschal	200
Sargkammer	Je Tag	20
Vorbereitungsraum (nur in Friedhofshalle Harsewinkel)	Je Trauerfall pauschal	120

4. Gebühren für Verwaltungsleistungen der Friedhofsverwaltung:

Art der Leistung	Mengeneinheit	Gebühr in EUR
Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals	Je Zustimmung	30
Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung einer Grabeinfas- sung	Je Zustimmung	30

Inkrafttreten der Satzung: 21.02.2005

Inkrafttreten der
1. Änderungssatzung 11.03.2018